technische universität
dortmund

Der Rektor

Dezernat Recht
und Versicherungen

[redacted]
August-Schmidt-Str. 1
Campus Süd
44227 Dortmund

Technische Universität Dortmund | D-44221 Dortmund

Tel. 0231/75[redacted]
Fax 0231/75[redacted]
www.tu-dortmund.de

Per Postzustellungsurkunde

[redacted]

Diktatzeichen	Aktenzeichen	Ort	Datum	E-Mail
	1-JA-205/20	Dortmund	10.12.2020	[redacted]

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Sehr geehrt[redacted]

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 21.10.2020, mit welchem Sie die Zusendung von Informationen über die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Apps „TU Dortmund" für Android und iOS **(Begehren 1)**, die Quellcodes der Apps „TU Dortmund" für Android und iOS **(Begehren 2)** sowie den Quellcode der Serverkomponenten **(Begehren 3)** beantragten, ergeht folgende Entscheidung:

1. **Der Antrag zum Begehren 2 und 3 wird abgelehnt.**
2. **Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.**

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 21.10.2020 beantragten Sie die Zusendung folgender Informationen:

- Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der Apps „TU Dortmund" für Android und iOS **(Begehren 1)**,
- die Quellcodes der Apps „TU Dortmund" für Android und iOS **(Begehren 2)** sowie
- den Quellcode der Serverkomponenten **(Begehren 3)**.

II.

1.

Zu Ihrem Begehren zu 1 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Apps der TU Dortmund für Android und iOS sind intern auf Grundlage von Open Source Tools, das heißt auf vorhandenen IT Ressourcen und mit internem Personaleinsatz, entwickelt worden. Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb können daher nicht beziffert werden.

2.

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 4 Abs. 1 IFG NRW zu den Begehren zu 2 und 3 muss abgelehnt werden. Es liegt ein Versagungsgrund nach § 8 Satz 1 IFG NRW vor.

Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist jede im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb bestehende Tatsache, die nicht offenkundig ist, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder erkennbaren Willen auch geheim bleiben soll. Das berechtigte wirtschaftliche Interesse an der Geheimhaltung ist bereits dann gegeben, wenn die Geheimhaltung der Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit von Bedeutung ist, weil ihr Bekanntwerden den eigenen Wettbewerb schwächen und den fremden Wettbewerb fördern kann. Maßgeblich ist insoweit nur die objektive Interessenlage des Geheimnisträgers, eine Güterabwägung findet nicht statt.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 05.03.2020, BVerwG 20 F 3.19) gehören zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter anderem auch betriebstechnische Informationen wie etwa der Quellcode einer Software oder einer Webseite.

Daher stellen die Quellcodes der Apps „TU Dortmund“ für Android und iOS sowie der Quellcode der Serverkomponenten ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 8 Satz 1 IFG NRW dar. Die TU Dortmund ist aus diesem Grunde nicht zur Herausgabe verpflichtet.

Ferner handelt es sich bei Quellcodes um urheberrechtlich geschützte Werke, da diese persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) darstellen. Solche Werke sind nicht vom Informationsanspruch nach dem IFG NRW gedeckt, wenn der Schutz des geistigen Eigentums, hier in Form eines urheberrechtlich geschützten Werks, entgegensteht. Bei den Quellcodes der Apps der TU Dortmund sowie der Serverkomponenten handelt es sich um nicht veröffentlichtes Material. Die Bereitstellung von Quellcodes, die nicht veröffentlicht sind, würde eine Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts des geistigen Eigentums darstellen, da das Veröffentlichungsrecht nach § 12 Abs. 1 UrhG betroffen ist. Insofern liegt bei verfassungskonformer Auslegung des § 8 IFG NRW auch wegen des Schutzes des geistigen Eigentums ein Ablehnungsgrund vor.

3.

Zum Begehren zu 1 werden gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW in Verbindung mit Ziff. 1.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) keine Gebühren erhoben.

Im Übrigen ergeht der Bescheid hinsichtlich der Begehren zu 2 und 3 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW verwaltungsgebührenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht besteht, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die/den Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte/n für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:
Die Klage kann mit qualifizierter elektronischer Signatur ausschließlich durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP eingereicht werden.